NEWSFLASH ARBEITSRECHT

März 2017

GESETZGEBUNG

NEUES ENTGELTTRANSPARENZGESETZ

Am 11. Januar 2017 hat das Bundeskabinett ein Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen beschlossen. Ziel ist es, die Transparenz der Vergütung zu erhöhen und die Entgeltlücke zwischen Mann und Frau zu schließen. Es sieht u.a. vor, dass Arbeitgeber mit mehr als 200 Beschäftigten diesen zukünftig auf Anfrage erläutern müssen, nach welchen Kriterien sie wie bezahlt werden. Private Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten sollen zudem aufgefordert werden, regelmäßig ihre Entgeltstrukturen auf die Einhaltung der Entgeltgleichheit zu überprüfen. Das Gesetz ist noch nicht verabschiedet. Dies soll jedoch noch in dieser Legislaturperiode geschehen.

auch interessant...

- Reminder: Änderung des AÜG treten zum 01.04.2017 in Kraft.
- Reformstufe 2 des Bundesteilhabegesetzes tritt am 01.01.2018 in Kraft.

RECHTSPRECHUNG

AUSSCHLUSS EINES BETRIEBSRATSMITGLIEDS

Das LAG München hat entschieden, dass ein Betriebsratsmitglied auf Antrag der Arbeitgeberin aus dem Betriebsrat ausgeschlossen werden kann, wenn es androht, seine anstehenden Betriebsratsaufgaben erst erledigen zu können oder zu wollen, wenn seine privaten Forderungen geregelt sind. In dem konkreten Fall hatte ein Betriebsratsvorsitzender die Verhandlung einer Betriebsvereinbarung verweigert, so lange seine persönliche, ihm mutmaßlich zustehende, Forderung nach einem Entgeltausgleich nicht erfüllt wurde. Dieser Einsatz seiner Amtspflichten und seines Gewichts als Betriebsratsvorsitzender, um für sich - berechtigte oder nicht berechtigte - Vorteile zu erreichen, stellt einen Fall des § 23 BetrVG dar.

auch interessant...

- BAG Urteil vom 14. Februar 2017: Einfache Benennung einer Zeugnisnote in einem Vergleich ist nicht vollstreckungsfähig.
- EuGH Urteil vom 14. März 2017: Kopftuchverbot am Arbeitsplatz kann rechtmäßig sein.

UPCOMING...

- Mündliche Verhandlung vor dem BAG am 29.06.2017: Schadensersatzansprüche gegen einen Geschäftsführer im Zusammenhang mit Kartellverstößen.
- Mündliche Verhandlung vor dem BAG am 27.04.2017: Beweisverwertungsverbot bei Auswertung des Browserverlaufs bei erlaubter Privatnutzung?

Herausgeber

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH // Brienner Str. 9/Amiraplatz // 80333 München
Amtsgericht München, HRB: 200015 // Geschäftsführer: RA Christoph Hamm

Verantwortlich i.S.d. § 55Abs. 2 RStV und des Presserechts

RA Dr. Ralf Busch // Brienner Str. 9/Amiraplatz // 80333 München
ralf.busch@heussen-law.de

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Für Inhalte wird nicht gehaftet.